



Hygienekonzept der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ottendorf-Okrilla

*Festlegungen der Kirchgemeindevertretung (KGV)
für Gottesdienste, Treffen von Gruppen/Kreisen
oder andere Veranstaltungen der Kirchgemeinde
Stand: 22.11.2021*

Liebe Gemeinde,
Liebe Gäste,

als Gemeindevertretung wollen wir unserem Hygienekonzept ein Vorwort voranstellen. Es sind Ausschnitte der Worte unseres Superintendenten Albrecht Nollau, die einem Schreiben vom 05.11.2021 entnommen sind, mit welchem er sich bei der Veröffentlichung des Orientierungsplanes an die Pfarrer gerichtet hat. Genau die letzten beiden Abschnitte sind die, die wir uns für das Zusammensein in unserer Gemeinde – aber auch darüber hinaus – so sehr wünschen.

Gott befohlen!

„[...] Die gegenwärtige Situation, die die Staatsministerin in ihrer eben zu Ende gegangenen Pressekonferenz als „dramatisch“ bezeichnet hat, wird für uns wieder eine organisatorische, aber vor allem auch eine besondere seelsorgerische Herausforderung sein. [...]

Wir müssen aber im Gespräch bleiben und zwischen persönlicher Wertschätzung und inhaltlicher Auseinandersetzung unterscheiden.

Lassen Sie uns Kraft und Zuversicht teilen und Besonnenheit bewahren. Besonnenheit ist weder Angst noch Leichtfertigkeit. Sie ist das Wissen, dass wir im Vorletzten klug handeln können und im Letzten in Gottes Hand sind. [...]

Es grüßt Sie herzlich

Ihr

Albrecht Nollau“

1. Jede/r Gruppe/Kreis und die Organisatoren jeder Veranstaltung müssen einmalig einen **verantwortlichen Leiter** benennen, der die Kenntnisnahme des vorliegenden Hygienekonzepts im Pfarrbüro unterschriftlich zur Kenntnis nimmt und für die Umsetzung während der Treffen Verantwortung trägt.
2. Ist die **Erfassung und Speicherung von Kontaktdaten** aller Anwesenden von Gottesdiensten, Treffen von Gruppen/Kreisen oder sonstigen Veranstaltungen erforderlich, ist der in Punkt 1 genannte Leiter dafür verantwortlich. Die Dokumentation muss über 4 Wochen vor dem Zugriff Dritter geschützt aufbewahrt werden und kann zu diesem Zweck im Pfarrbüro hinterlegt werden.
(Wenn, dann bitte in einem beschrifteten, verschlossenen Umschlag abgeben: „Kontakdatenerfassung von ‚Gruppenbezeichnung‘ vom ‚Datum‘ “)
3. Um den **Mindestabstand** von 1,5 Metern einzuhalten, dürfen die Räume über die hier genannte Personenanzahl hinaus nicht genutzt werden. (siehe Tabelle) Für den Mindestabstand bei musikalischer Nutzung von 2,0 Metern ist die Personenhöchstzahl angemessen zu reduzieren. Können Abstände nach diesem Hygienekonzept reduziert werden, kann die Personenhöchstzahl angemessen erhöht werden. Diese Entscheidung treffen Gruppen/Kreise für ihre Treffen eigenverantwortlich und tagesaktuell. Bei öffentlichen Veranstaltungen wird sie nach Rücksprache mit dem Veranstalter durch die KGV getroffen.
4. Die genutzten Räume müssen vor, während und nach jeder Nutzung regelmäßig und ausreichend gelüftet werden. Wir bitten darüber hinaus um Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln, wie regelmäßiges Hände waschen/desinfizieren, Verzicht auf Handschlag u. ä., Einhalten der Niesetikette usw.

<u>Raum:</u>	<u>Höchstanzahl der Personen/Raum:</u>
Kirche	150
Großer Saal	30
Christenlehrerraum	16
Pfadfinderraum	6
Babyraum	3
Sofaraum	16
Bandraum	7
Gemeinderraum Pfarrhaus	14
Aufenthaltsraum Mitarbeiter Pfarrhaus	4

		Inzidenzwerte d. LK Bautzen			Verordnung d. Freistaat Sachsen	
		unter 10	zwischen 10 und 35	über 35	Vorwarnstufe	Überlastungsstufe
Allgemein	Kontaktnachverfolgung	✗	✗	✓	✓	✓
	Mund-Nasen-Schutz (MNS)	immer dort, wo kein Abstand möglich ist	<i>Innen:</i> med. Mund-Nasen-Schutz <i>im Freien:</i> immer dort, wo kein Abstand möglich ist		<i>Innen:</i> med. Mund-Nasen-Schutz (Empfehlung: FFP-2-Maske) <i>im Freien:</i> immer dort, wo kein Abstand möglich ist	
	Liturgisch Handelnde, Sprecher und Vorsänger sind von der Maskenpflicht befreit. Bei Segenshandlungen soll zwischen den Beteiligten eine persönliche Lösung vereinbart werden. Sind mehrere Personen daran beteiligt, ist zumindest auf Abstand zueinander zu achten.					
	Kinder bis 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit.					
	Mindestabstand	1,50 m für Personen unterschiedlicher Hausstände empfohlen	1,50 m für Personen unterschiedlicher Hausstände (Mit vollständiger Impfung, Genesung oder tagesaktuellem Schnelltest können Abstände reduziert werden, solange MNS getragen wird.)			1,50 m für Personen unterschiedlicher Hausstände
¹ Testpflicht / 3G ab <u>Überlastungsstufe</u>	<p><u>Ab der Überlastungsstufe</u> müssen alle Teilnehmer von Gottesdiensten, Treffen v. Gruppen/Kreisen oder sonst. Veranstaltungen Geimpft, Genesen oder negativ getestet sein. Ein Test darf nicht älter als 24h sein. Ein Nachweis (Impfpass/-nachweis, Nachweis über Genesenenstatus oder gültiges Testzertifikat eines Testzentrums oder des Arbeitgebers) ist vor Beginn vorzuzeigen. Selbsttests vor Ort unter Aufsicht sind ebenfalls möglich. Der unter Punkt 1 genannte Leiter ist für die Kontrolle verantwortlich.</p> <p>Tests sind nicht erforderlich für Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen. Kinder unter 6 Jahren sind ebenfalls davon befreit.</p>					

Gottesdienste (auch Trauungen, Taufen, Bestattungen)	Dauer	ohne Beschränkung		60 min
	Liturgie	✓	✓ mit MNS	✗ nur von Liturg/Vorsänger (gemeinsame Gebete, Vater Unser o. ä. möglich)
	gemeinschaftlicher Gesang	✓	✓ mit MNS	im üblichen Rahmen als Vortragslieder möglich, nur ein Gemeindelied am Schluss tagesaktueller Selbsttest für Vorsänger erforderlich
	Chöre/Blasinstrumente	✓ Mindestabstand 2 m – dieser kann durch tagesaktuellen Selbsttest zwischen den Sängern verringert werden (Abstand zum Publikum muss dennoch beachtet werden)		✓ tagesaktueller Schnelltest bei allen Mitwirkenden
	Abendmahl	✓ Die Gemeinde versammelt sich zu Gruppen á 10 Personen im Altarraum und empfängt Brot und Wein/Traubensaft. Für Wein/Traubensaft werden Einzelgläser genutzt. Der Kirchnerdienst trägt beim Austeilen med. MNS und desinfiziert sich vorab die Hände.		
	Kindergottesdienst	✓	gemeinsame Anfangsrunde und Singen mit Abstand möglich	gemeinsame Anfangsrunde entfällt <i>und</i> kein gemeinschaftlicher Gesang möglich <i>und</i> siehe 3G / Testpflicht ¹
	Kirchencafé	✓	✓ Kirchencafé soll nach Möglichkeit im Freien stattfinden.	<u>im Freien:</u> ✓ <u>Innen:</u> ✗

Kirchenmusik	Proben von Chor/ Posaunenchor/ Lobpreisteam	✓	✓ Mindestabstand 2 m; kann mit tagesaktuellem Selbsttest reduziert werden Während Proben keine Maskenpflicht	✓ tagesaktueller Schnelltest bei allen Anwesenden und Abstand 2 m	
	Kurrende	✓	✓ Mindestabstand 2 m Während Proben keine Maskenpflicht	✓ (siehe 3G / Testpflicht ¹) Regeln siehe Vorwarnstufe und Verzicht auf Gesang (z. B. Musizieren mit Rhythmusinstrumenten)	
	musikalischer Unterricht	✓	✓ Mindestabstand 2 m; kann mit tagesaktuellem Selbsttest reduziert werden Während Proben keine Maskenpflicht	analog Regeln von Musikschulen	
	Kirchenmusik- Konzerte	✓	✓ Mindestabstand der Sänger 2 m; kann mit tagesaktuellem Selbsttest reduziert werden	✓ tagesaktueller Schnelltest bei allen Mitwirkenden	✗ nur im Freien
	<i>Regelungen für Besucher: siehe Allgemein/Gottesdienste Option zu höherer Auslastung durch Beachtung 3G/2G in Absprache mit KGV</i>				---

Gemeindearbeit	alle geschlossenen Gruppen/Kreise	✓	✓ Maskenpflicht entfällt in geschlossenen Gruppen/Kreisen beim Sitzen am Platz, wenn Mindestabstand eingehalten wird	✓ Maskenpflicht entfällt [...] am Platz nur dann, wenn alle Anwesenden Geimpft, Genesen sind oder über einen tagesaktuellen Selbsttest verfügen und Mindestabstand eingehalten wird ggf. andere Formate prüfen (z. B. Online)	✓ (siehe 3G / Testpflicht ¹) Maskenpflicht entfällt [...] am Platz nur dann, wenn alle Anwesenden über einen tagesaktuellen Selbsttest verfügen und Mindestabstand eingehalten wird ggf. andere Formate prüfen (z. B. Online)
	gemeinsames Essen	✓	<u>in geschlossenen Gruppen:</u> ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Mindestabstand 1,50 m • nach Möglichkeit im Freien • Speisen hygienisch entnehmbar zubereiten • beim Verteilen MNS tragen <u>während öffentlicher Veranstaltungen:</u> ✗ (Ausnahme: siehe Kirchencafé)	✗ (Ausnahme: siehe Kirchencafé)	

Maßgeblich für das Inkrafttreten der jeweiligen Regeln (Spalten) sind die **Inzidenzwerte** des Robert-Koh-Instituts und die darauffolgende Bekanntgabe des Landkreises Bautzen zur Über- bzw. Unterschreitung der Schwellenwerte.

Die Regeln (Spalten) der **Vorwarnstufe** und **Überlastungsstufe** treten mit Bekanntgabe des Freistaates Sachsen zur Über- bzw. Unterschreitung der entsprechenden Schwellenwerte in Kraft.

Die Kirchgemeindevertretung (KGV) informiert die Gemeinde und Leiter der Gruppen/Kreise in geeigneter Weise über die jeweils geltenden Vorschriften. Dabei sind die Maßnahmen als Mindestanforderungen zu verstehen. Die Gruppen/Kreise können zu ihren Treffen weiterführende Festlegungen treffen.

Für **Veranstaltungen der Kirchgemeinde**, welche keinen Gottesdienstcharakter haben, gilt das vorliegende Konzept gleichermaßen. Weiterführende staatliche Regelungen bleiben hiervon unberührt und müssen von den Organisatoren beachtet werden. Andere **Veranstalter und Mieter**, denen die Räume der Kirchgemeinde lediglich zur Nutzung überlassen werden, sind selbst für die Einhaltung der sie betreffenden Hygienevorschriften im privaten/öffentlichen Rahmen verantwortlich. Auch sie sollen einen Verantwortlichen benennen und vorliegendes Hygienekonzept unterschriftlich zur Kenntnis nehmen. **Die Kirchgemeinde kommt für diese Veranstaltungen nicht als Veranstalter in Betracht.**

Das Hygienekonzept gilt bis auf Widerruf bzw. Änderung durch Beschluss der Kirchgemeindevertretung.

Bei Fragen steht die Kirchgemeindevertretung zur Verfügung.

Ansprechpartner: Maximilian Menzel

Maximilian Menzel
(Vorsitzender)

Klaus Urban
(Pfarrer)